

Gubernial-Kundmachungen.

Verlautbarung. (1)

Erledigte Professorsstelle der theoretischen und praktischen Chyrgie am Lyceum zu Laibach.

Zur Besetzung der durch die Uebersetzung des Professors W a t t m a n n nach Innsbruck erledigten Lehrkanzel der theoretischen und praktischen Chyrgie am Lyceum zu Laibach, womit ein Gehalt von jährlichen 800 fl. und eine Remuneration von 150 fl. für die im hiesigen Civilspitale zu leistenden Dienste verbunden ist, wird die Konkursprüfung zufolge hoher Studienhofkommissions-Berordnung vom 3ten Februar d. J. an dem hiesigen Lyceum den 9ten Mai d. J. abgehalten werden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bei dem Direktor der medizinisch-chyrgischen Lehranstalt den Tag vorher zu melden, und ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche einzureichen.

Vom k. k. kaiserlichen Gubernium Laibach am 24. Februar 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Verordnung. (2)

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.

Womit der neu regulirte Tariff für die Ein- und Ausfuhr des Messings und der hieraus gefertigten Waaren bekannt gemacht wird.

Se. Majestät haben vermögè Dekrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner d. J. 2145 in Beziehung auf die von der k. k. Kommerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze, und der zu besetzen habenden Einfuhrverbothe für den Artikel Messing, und die daraus gefertigten Waaren, mittelst a. b. Entschliessung vom 28. December 1817 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet;

Erstens: vom Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen haben die, in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel A. bestimmten Zollsätze, und die Einfuhrverbothe, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweitens: Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen österr. Provinzen ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Syrien und den Freihäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer der Zolllinie gelegenen Distrikten, ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigepackt sind.

Drittens: Ist dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben die, über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigst-Anordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

Viertens: Die im Tariffe unter den Zollbeträgen gezogenen Striche bezeichnen die ebenfalls im ganzen Umfange der Monarchie in Wirkung tretenden Einfuhrverbothe, und die Einfuhrszölle sind nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der kais. königl. allgemeinen Hofkammer erforderlich ist.

Laibach am 17. Februar 1818.

Franz Kav. Ritter von Gradeneck,
k. k. Hofrath:

Leopold Freiherr v. Erkel,
k. k. Gubernialrath.

A. T a r i f f
über die Verzollung des Messings und der daraus verfertigten Waaren.

No.	Benennung der Artikel.	Einfuhrzoll nach dem Wie- ner Gewichte.		Ausfuhrzoll nach dem Wie- ner Gewichte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Messing (gelbes Metall, Tomback, Prinzmetall) roh in Stücken und Stangen . 1 Zentner	26	24	=	11
2	— in Tafeln, Platten und Rollen . 1 Zentner	45	36	=	19
3	— messingene, und tombackene, wie auch so- genannte Nibtschmiedwaaren, als: Leuch- ter, Lichtscheeren, Löffel, u. d. gl. ohne Unterschied 1 Zentner	60	=	=	25
4	— Drath gemeiner 1 Zentner	43	30	=	18
5	— Clavier = Clavizembel = Fither = und Kran- zel Drath sammt Holz . . 1 Zentner	16	40	=	21
6	— Nägel, Nadeln, Fingerhüte, u. d. gl. auch wenn sie verzinnet sind . . 1 Zentner	60	=	=	25
7	— messingene Instrumente, chirurgische, ma- thematische, mechanische, wie auch d. gl. Maschinen, und deren Bestandtheile vom Guldenwerthe	=	6	=	14
8	— messingene Instrumente musikalische vom Guldenwerthe	=	12	=	14
9	— alt und gebrochen, in Spänen und Staub, wie auch die Glockenspeis. 1 Zent. Sporca	1	36	3	12

K o n f u r s - E r ö f f n u n g. (3)

Bei dem k. k. Fiskalamte zu Klagenfurt ist die Stelle eines Konzept-Praktikanten,
und die des zweiten Kanzleisten zu verleihen.

Bei dem k. k. Fiskalamte zu Klagenfurt ist der Platz eines Konzeptpraktikanten mit
dem Adjutum jährlicher 300 fl., dann jener des zweiten Kanzleisten mit 400 fl. jährlicher
Besoldung zu besetzen.

Diesjenigen, welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben sich über ihr Alter,
ihre bisherige Dienstleistung, und über ihre Moraltät, und diejenigen insbesondere, welche
als Konzeptpraktikant aufgenommen werden wollen, über das vollendete juristische Stu-
dium auszuweisen, und ihre dießfälligen Gesuche längstens bis 31. März d. J. bei diesem
Subernium einzureichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Landes-Subernium. Laibach den 17. Februar 1818.

Lorenz Kaiser,
k. k. Subernial-Sekretär.

K o n f u r s - E r ö f f n u n g. (3)

Die Stelle eines Fiskaladjunkten zu Klagenfurt ist zu verleihen.
Bei dem k. k. Fiskalamte zu Klagenfurt ist die Adjunktenstelle mit 1800 fl. Gehalt in
Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, müssen darthun, daß sie die juristischen Studien nach Vorschrift zurückgelegt, die Prüfung aus den praktischen Rechtskenntnissen bei einem k. k. Appellationsgerichte überstanden haben, und mit dem hierüber erhaltenen geeigneten Wahrschickheits-Dekrete versehen sind. Ferners haben sich die um diese Stelle werbenden Individuen über ihre übrigen Sprach- und Dienstkenntnisse, über ihr Alter, über ihre bisher geleisteten Dienste, und über ihre Moralität auszuweisen, und ihre mit diesen Beweisen belegten Gesuche längstens bis Ende des nächstkünftigen Monats März bei dem Gubernium in Laibach einzureichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Landes-Gubernium. Laibach am 17. Februar 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

K r e i s s c h r e i b e n (3)

des k. k. Guberniums im Küstenlande.

Bei der k. k. Oberbau-Direktion im Küstenlande kommen nachfolgende Dienststellen definitiv zu besetzen:

Der Oberbaudirektor mit dem jährlichen Gehalte von	2500 fl.
Ein Kreis-Ingenieur in Görz mit dem jährlichen Gehalte von	800 "
detto detto in Istrien detto von	800 "
detto detto in Fiume detto von	800 "
detto detto in Carlstadt detto von	800 "
Ein Straßen-Commissär in Triest mit dem jährl. Gehalte von	700 "
detto detto in Monfalcone detto von	500 "
detto detto in Görz detto von	600 "
detto detto in Pisino detto von	500 "
detto detto in Fiume detto von	600 "
detto detto in Carlstadt detto von	500 "

Für den Posten des Oberbaudirektors werden in Folge hohen Hofdekrets vom 2ten v. Monats Decr. 17323 nicht nur allein die theoretischen und praktischen höheren Kenntnisse des Kunstfaches nach der Untertheilung in Civil-Architektur, Wasser-, Brücken- und Straßen-Baulichkeiten, sondern auch die Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache gefordert.

Für den Posten eines Kreis-Ingenieurs werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Mathematik, vorzüglich in der Geometrie, Trigonometrie, Mechanik, Statik und Hydraulik, in der Zeichnung, im Niveliren, und Pläne-Aufnehmen, in der Civil-Baukunst, im Brücken- und Straßen-Bau, im Wasser-Bausache, und in der Rechnungs-Methode bei der Ausführung dieser verschiedenen Bauten, dann die Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache gefordert.

Für den Posten eines Straßen-Commissärs werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Mathematik, vorzüglich in der Geometrie, Trigonometrie, Mechanik, und Hydraulik, in der Zeichnung, im Niveliren und Pläne-Aufnehmen, im Straßen- und Brückenbau, und in der Rechnungs-Methode bei der Ausführung von Straßen- und Brücken-Bauten, so wie die Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache gefordert.

Jeder Bittwerber ohne Unterschied hat überdieß noch sich über seine Moralität, sein Lebensalter, sein Vaterland, seine bisherigen Dienstleistungen, so wie über seine dormalige Anstellung auszuweisen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche einen von den obenannten Dienstposten zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Beheften gehörig belegten Gesuche bis letzten März d. Jahrs bei dem k. k. Gubernium im Küstenlande einzureichen.

Triest am 6ten Hornung 1818.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs

Carl Graf v. Chotek,

k. k. Hofrath und Präsidiums-Verweser.

Sigmund Ritter von Hofmiser,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär als Referent.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Joseph von Zandonatj, Militär-Weindas-Obereinnehmers zu Zengg als Vormund der Alojs v. Zandonatischen Pupillen bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die unter den französischen Liquidations-Akten angeblich in Verlust gerathene krainer. Landschafil. 3 1/2 pEt. Mercurials Obligation vom 1. August 1782 Nro. 107 pr. 1500 fl. auf Lorenz Daniel v. Zandonatj, Mauth- und Salz-Obereinnehmer zu Zengg pro Cautione lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe obiger Frist die gedachte Obligation über neuerliches Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null-, nichtig- und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 27. Jänner 1818.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. Fiskalamts in Vertretung der von dem am 14. Jänner l. J. zu Leeb verstorbenen Dechanten und Pfarrers Barthelme Basilianschütz zu Erben eingesezten Hausarmen der Pfarre Leeb und Radmannsdorf zur Einderung der allfälligen Pfarrer Barthelme Basilianschützlichen Verlassgläubiger die Tagsatzung auf den 30. März l. J. um 9 Uhr Vormittags sowohl vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte als Abhandlungs-Instanz, als auch bei dem hiezu beizügten Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf bestimmt worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an gedachten Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen am obgedachten Tage entweder vor diesem Stadt- und Landrechte, oder aber, vor dem Bezirksgerichte Radmannsdorf so gewiß unter Vorbringung der hiezu erforderlichen Behefte und Urkunden anzumelden haben werden, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und eingekantwortet werden wird.

Laibach den 17. Februar 1818.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. hiesländig prov. Fiskalamts bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene, auf die Filial-Kirche St. Nicolai zu Obergradona, Pfarre Urem lautende, 6000 Domest. Dol. Nro. 61. ddo. 1. Februar 1808 pr. 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe dieser gesetzlichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffentliche Fondesobligation auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für kraftlos, und getöbter erklärt und die Ausfertigung eines neuen Schuldbriefes veranlaßt werden wird.

Laibach den 13. Juni 1817.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seze von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Sobritsch, Pfarrers, dann Andreas Stroy und Martin Piber, Kirchenprobsts der Pfarrkirche zu Weldeb, in die gebetene Ausfertigung des Amortisations-Edikts über die von dem Leonhard Meschan, angeblich auf die in der gedachten Kirche zu verrichtenden heiligen Messen legitime krainerische laudschafiliche 40000 ordindre Domestikal-Obligation Nro. 1532 vom 1. Mai 1791 an Leonhard Meschan lautend, per 50 fl. gewilliget worden. Daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechte auf diese, vorgeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligation, einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben werden, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe derselben diese Obligation auf weiteres Ansuchen der Bittsteller für nichtig und getöbter erklärt werden wird.

Laibach den 10. Februar 1818.

Vorlesung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der k. k. Kammerpräkatur in Vertretung der Ämsten Wittmen und Vürstighen Wemen der Florianer Bergleute und Holzrechte als Erben des Maria Anna Anton von Brunischen Verlasses in die Erforschung des allfälligen Poststandes nach Maria Anna Anton von Brun, Vhsiters Wittwe zu Jedia, gewilliget worden; her alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesem Verlasse eine Forderung zu haben vermeinen, selbe bei der auf den 20. März l. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Tagshung entweder bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, oder an eben dem Tage bei dem hiezu delegirten Bezirksamte, Herrschaft Jedia, so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widerigens der Verlaß geseglichter Ordnung nach abgehandelt, und eingetwertet werden wird.

Laibach den 20. Februar 1818.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Ramusch Nro. 97. bei St. Florian zu Laibach öffentlich bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über folgende angeblich in Verlust gerathene öffentlichen Fondsobligationen, als nämlich:

- a) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligation Nro. 844 vom 1. Mai 1802 à 500 pr. 270 fl. an Franz Sartori lautend.
- b) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligation Nro. 12111. vom 1. Februar 1803 à 500 pr. 130 fl. an Johanna Ramusch lautend.
- c) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligation Nro. 11812 vom 1. August 1802 à 500 pr. 35 fl. an Johanna Ramusch lautend.
- d) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligation Nro. 9926 vom 1. August 1800 à 500 pr. 20 fl. auf Neul S. p. Kirche St. Georgi lautend.
- e) Die landschaftl. gratis. Ararial-Obligation Nro. 7663 vom 1. Februar 1803 à 400 pr. 50 fl. an Johanna Ramusch lautend,

gewilliget worden, daher werden alle jene, welche auf ersibemelte Obligationen aus welchem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre allfällige Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der Vitssteuerinn diese Obligationen für geröthet, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer dießfälliger Schuldscheine gewilliget werden wird.

Laibach den 23. März 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der frommen Stiftungen in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Fil. Kirche St. Jakob zu Utschach zur Stiftung eines ewigen Lichtes lautenden hierländig ständischen 400 Ararial-Obligation Nro. 505, vom 1. November 1780 pr. 400 fl. gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Schulobligation einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, widerigens selbe nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskalamts für geröthet und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach den 18. April 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anfangen des Verwaltungsamts der fürstlich v. Porcia'schen Herrschaft Senojsch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden, angeblich im Jahre 1812 bei der französischen Liquidations-Commission in Verlust gerathenen kraineri. Landschaftl. theils Aerial- theils Domestic- Obligationen als:

1.	Die Dom. Obl.	Nro. 1521	dd. 1. Nov. 1790	an die Vikariat-Kirche zu Prem	lautend à 5 o/o pr.	295 fl.
2.	—	—	2432	detto 1794 an Dr. Bapt. Turmann	lautend à 4 o/o pr.	100 =
3.	—	—	3387	dd. 1. Mai 1799 an das Aemern-Institut zu Eschelle	lautend à 3 1/2 o/o pr.	520 =
4.	—	—	1710	dd. 1. Aug. 1788 an die Kirche zu Eschelle	lautend à 3 1/2 o/o pr.	100 =
5.	—	—	2032	dd. 1. Mai 1789 an die Kirche zu Eschelle	lautend à 3 1/2 o/o pr.	50 =
6.	—	—	1709	dd. 1. Aug. 1788 an die Fil. Kirche zu Janeschou	Werdu lautend à 3 1/2 o/o pr.	50 =
7.	—	dom.	1256	— 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Narrain	lautend à 4 o/o	300 =
8.	—	—	2408	— detto 1794 — Fil. Kirche detto	detto	100 =
9.	—	—	2420	— detto an die Kirche zu Madalnesellu	detto	400 =
10.	—	—	2436	— detto an die Fil. Kirche zu Wuje	detto	50 =
11.	—	—	2429	— detto detto Troppan	detto	100 =
12.	—	—	2435	— detto an die Kirche zu Kall	lautend à 4 o/o p.	50 =
13.	—	—	2428	— detto an die Kirche zu Ribenberg	detto	100 =
14.	—	—	2427	— detto detto detto	detto	100 =
15.	—	—	2695	— 1795 detto detto	detto	100 =
16.	—	—	2434	— 1794 detto	detto	50 =
17.	—	—	178	— 1. Aug. 1807 an die Fil. Kirche zu Baitzchie	lautend à 5 o/o pr.	100 =
18.	—	—	45	— 1. Mai 1803 an die Fil. Kirche zu Dorn	lautend à 5 o/o pr.	150 =
19.	—	—	179	— 1. Aug. 1807 an die Filial. Kirche zu Dorn	lautend à 5 o/o pr.	100 =
20.	—	—	2407	— 1. Nov. 1794 an die Fil. Kirche zu S. Peter	lautend à 1 o/o pr.	400 =
21.	—	—	177	— 1. Aug. 1807 an die Filial. Kirche St. Peter	lautend à 5 o/o pr.	100 =
22.	—	—	332	— 1. Mai 1789 an die Kirche zu Seuze	lautend à 3 1/2 o/o pr.	400 =
23.	—	—	180	— 1. Aug. 1807 an die Kirche zu Seuze	lautend à 5 o/o pr.	100 =
24.	—	—	119	— 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Unterfemon	lautend à 3 1/2 o/o pr.	250 fl.
25.	—	—	2593	— 1. Mai 1795 an die Kirche zu Unterfemon	lautend à 4 o/o pr.	100 =
26.	—	—	3381	— 1. Aug. 1794 an die Kirche zu Sarezbie	lautend à 4 o/o pr.	40 =
27.	—	—	2692	— 1. Nov. 1795 an die Kirche zu Sarezbie	lautend à 4 o/o pr.	100 =
28.	—	—	2421	— 1. Nov. 1794 an die Kirche zu Werze	lautend à 4 o/o pr.	200 =

29. Die Dom. Obl. Nro. 120 dd. 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Dobrupulle lautend à 3 1/2 oso pr. 100 =
30. — — — — 2594 — 1. Mai 1795 an die Kirche zu Dobrupulle lautend à 4 oso pr. 100 =
31. — — — — 687 — 1. Febr. 1779 an die gütal. Kirche zu Dorneg lautend à 4 oso pr. 200 =
32. — — — — 2943 — 1. Nov. 1796 an die Filial-Kirche zu Dorneg lautend à 4 oso pr. 100 =
33. — — — — 9332 — 1. Mai 1807 an die heilige Dreifaltigkeit-Kirche lautend à 4 oso pr. 7 =
34. — — — — 2406 — 1. Nov. 1794 an das Armen-Institut zu Dorneg lautend à 4 oso pr. 150 =
35. — — — — 91 — detto 1803 an das Armen-Institut zu Dorneg lautend à 6 oso pr. 260 =
36. — — — — 2545 — 1. Febr. — an das Armen-Institut zu Dorneg lautend à 5 oso pr. 395 =
37. — — — — 3336 — detto — an das Armen-Institut zu Dorneg lautend à 4 oso pr. 370 =
38. — — — — 307 — 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Tamigne laut. à 3 1/2 oso pr. 100 =
39. — Der Darlehenschein pro dom. et rust. Nro. (1b) 22. Dec. 1806 an die Zehnhane Güte laut. à 6 oso pr. 6 fl. 56 3/4 fr. ein Recht zu haben vermerken, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesen k. k. Staats- und Landrichte so gewiß geltend zu machen haben, als im Wdrigen nach Verlauf der festgesetzten Frist vorsehende Obligationen auf weiteres Anlangen des gedachten Verwaltungsamts für gerichtet, und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden würde.
Laibach am 4. Februar 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Es hat sich vor kurzem das Gerücht verbreitet, als ob der in der Spezerhandlung des Handelsmannes Joseph Schantel zum Verkauf ausgebothene Zucker und Caffee schadhaft wäre.

So wenig auch diesem Gerüchte in Rücksicht des stets unbescholtenen Rufes dieser Handlung Glauben beizumessen war, so war es doch nothwendig sich von der Eigenschaft obiger Verkaufsartikel die obrigkeitliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Bei der unpartheyisch und kunstverständigen Untersuchung wurde die in der Frage stehende Waare durchaus ächt und gut befunden.

Welches, damit aus diesem Anlasse der Schantel'schen Handlung kein Schaden zugehe, öffentlich bekannt gemacht wird.

Magistrat Laibach am 2. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bestelgerichte Herrschaft Krupp, wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht:

Es sey auf Anlagen des Franz Wipanz, als bestellten Vormundes der Lukas Truden'schen Pupillen in Mödling, in die gerichtliche Versteigerung, der, in die Verlassenschaft gehörigen Realitäten, als:

1. Ein Wohnhaus in Mödling, gerichtlich abgeschätzt um 220 fl.;

2. ein Acker post Sternzam, ein detto sammt dabei befindlichen Weingarten u male Leshze, ein Gemeinacker post Shushizo abgeschätzt um 170 fl.;
3. ein Weingarten post Sternzam abgeschätzt um 25. fl.;
4. ein Fahrmaßschlag u Palle, abgeschätzt um 50 fl.;
5. ein Gestrupp in Bertschitsch abgeschätzt um 15 fl., und
6. ein Mauerhof in Sternz, im kaufälligen Zustande, geschätzt v. 50 fl. gewilliget, und zur Versteigerung dieser Realitäten, die Laufsatzung auf den 9. März, 9 April, und 9. Mai 1818 festgesetzt worden, wozu die Kaufustigen jedesmahl frühe um 9 Uhr in Rörzling zu erscheinen haben, und die Auktationsbedingungen in dieser Amtsloazky einsehen können. Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 25. Februar 1818.

Feilbiethung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Peschie von Bresowitz, wider Paul Novakoulogo Sterbinz von Untersabobraava, wegen aus dem diesgerichtlichen Vergleich vom 13. Jänner 1815 schuldigen 33 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executive Feilbiethung des dem Schuldner gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Mobilar-Vermögens, als: Rieh und Wägen gewilliget, und die diesfälligen Feilbiethungstagsatzungen auf den 24. Febr., 12. und 27. März l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Untersabobraava Haus-Nro. 10 bestimmt worden, wozu die Kaufustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Laibach den 20. Jänner 1818.

Bei der ersten Feilbiethung ist kein Kaufustiger erschienen.

Feilbiethung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever, wider Michael Lampitsch, insgemein Zwöllenz zu Udmath, wegen schuldigen 37 fl. 40 kr. c. s. c. in die executive Feilbiethung des dem Schuldner gehörigen, am 19. Jänner d. J. gerichtlich auf 35 fl. geschätzten Mobilar-Vermögens gewilliget, und die diesfälligen Feilbiethungstagsatzungen auf den 26. März, dann 9. und 23. April l. J. Vormittags um 9 Uhr zu Udmath bestimmt worden, wozu alle Kaufustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Laibach den 16. Febr. 1818.

Laibacher Marktpreise vom 28. Februar 1818.

Getreidpreis				Brod- und Fleischtaxe								
Ein Wienermengen	Ehen Wrt Wind.			Für den Monat März. 1818	Muß wägen			Kreuzer				
	Preis				P. V. D.							
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		P.	V.	D.					
Wazgen	5	20	4	40	4	—	1	Rundjeuchel	—	4	3 ¹ / ₄	1
Kulturug	2	54	2	40	2	30	1	1 ord. detto	—	6	—	1
Korn	3	36	3	20	3	10	1	1 Laib Wazgenbrod.	1	16	—	8
Gersten	2	40	2	6	—	—	1	do. Schorschjenzentig	2	8	1	8
Hirs	—	—	2	44	—	—	1	1 detto detto	3	12	2	12
Haiden	2	48	2	27	2	—	—	—	—	—	—	—
Haber	1	42	1	36	—	—	—	1 Pfund Rindfleisch.	—	—	—	7

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen Johann und Maria Krammer, gewesene Hofkätter, in der hierortigen Untergemeinde Lustall im Herbste vorigen Jahres ab intestato mit Tode abgegangen. Um nun mit Beendigung des gemeinschaftlichen Nachlasses besagter Eheleute sicher vorgehen zu können, werden demnach alle, welche als Erben, Gläubiger, oder aus sonst einem Rechtsgrunde an diesem Verlass einen Anspruch zu machen gedenken, so wie jene, die hierzu Schulden, aufgefodert, bei der am 28. März l. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzley anberaumten Liquidirungs-Tagssagung ihre allfälligen Ansprüche zu erweisen, und die Schulden getreu anzugeben, widrigens in Bezug auf erstere die Verlassabhandlung ohne weitere Rücksicht gepflogen, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. Februar 1818.

Feilbietung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Das hochlöbliche k. k. Innerstädter Appellationsgericht habe mit Verordnung vom 8. Jänner d. J. Nro. 4, hinsichtlich Hindanngabe der zum Verlasse des seel. Anton Wirt gehörigen Realitäten, die am 11. März 1817 vorgenommene 3te, so wie jene am 13. Juni eben desselben Jahres versteigerungsweise abgehaltene 4te Feilbietung, und das hierüber aufgenommene Protokoll aufzuheben und zu verordnen befunden, daß eine neuerliche Feilbietungstagssagung ausgeschrieben werde.

In Befolgung dessen wird über die zum gedachten Anton Wirtischen Verlasse gehörigen, zur Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nro. 431, so wie jene zur Pfarrgült Fauchen dienstbaren, in der Pfarr und hierortigen Untergemeinde Fauchen befindlichen kaufrechtlichen Hubaründe sammt Zugehör, wobei der bei der letztthin abgehaltenen 4ten Licitation erzielte Meistboth pr. 1000 fl. zum Anhaltspunkte des Ausrufspreises angenommen werden wird, hiemit auf den 26. März d. J. in der daffigen Amtskanzley Vormittags von 9 bis 12 Uhr die wiederholte öffentliche Feilbietungstagssagung angeordnet, und dies zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sämtlich hierauf intab. Gläubiger zur Abwendung des denselben dadurch allenfalls zugehen mögenden Schadens entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hiebei zu erscheinen wissen mögen. Uebrigens liegen die diesfälligen Licitationsbedingungen zur gefälligen Einsicht alhier ständlich bereit. Kreutberg am 24. Februar 1818.

Vorladung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Matthäus Kofail, gewesener Knechtler, in der hierortigen Untergemeinde Verteline, unterm 6. Februar d. J. ab intestato verstorben. Um nun mit Beendigung seines Nachlasses sicher vorgehen zu können, werden hiedurch alle, welche als Erben, Gläubiger, oder aus sonst einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, so wie jene, die hierzu Schulden, aufgefodert, bei der am 30. März l. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzley zu diesem Ende bestimmten Liquidirungstagssagung ihre allfälligen Ansprüche zu erweisen, und die Schulden getreu anzugeben, widrigens in Bezug auf erstere die Verlassabhandlung ohne weitere Rücksicht gepflogen, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde. Kreutberg am 24. Februar 1818.

(Zur Beilage Nro. 18.)

E i n b e r u f u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, wird hieburch bekannt gemacht: Es sey Valentin Bellepiz, Besizer einer im Dorfe Bibem, Pfarr Lustthal liegenden, der Pfarrgült Lustthal sub Rectif. Nro. 2. dienstbaren ein Drittl Kaufrechtshube vor ungefahr 7 Jahren noch unter voriger Regierung zum Militair abgegeben, und seither ungeachtet aller Nachforschungen von seinem Leben oder Tod nichts mehr in Erfahrung gebracht worden. Da nun dessen Vater, Lorenz Bellepiz, welcher schon sehr alt, und zur längern Erhaltung gedachter Realitdt für seinen abwesenden Sohn ganz unfähig geworden ist, um Vorrufung desselben, und um weitere Vorkehrung seiner Besizung das Ansuchen gestellt hat, so wird erwähneter Valentin Bellepiz in einem Zeitlaufe von einem Jahre hier zu erscheinen, und seine Besizung anzutreten vorgeladen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, hiemit aufgefodert, wie im widrigen bei fruchtlosem Verlaufe dieses Termins er nach dem 24ten in Verbindung mit dem 277. S. a. b. S. für todt erkläret, und mit mehrgedachter Habrealitdt weitere Verfügung getroffen werden würde.
Bez. Gericht Kreutberg am 24. Februar 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Matthäus Grill von St. Weit wegen schuldigen 143 fl. 16 kr. W. W. c. s. c. die öffentliche Feilbiethung der dem Beklagten Franz Bratousch von St. Weit gehörigen, und auf 287 fl. 30 kr. W. W. geschätzten Realitäten, als: das Haus zu St. Weit sub Conscriptions Nro. 26, bestehend aus 1 Kammer und 1 Küche, mit Stenplatten gedeckt, drei Gemein. Antheile na Dobradi, per Berzi, und u Mlakch genannt, sechs Weingärten u Brussich, Sadnig, Odrischzho, Kunouza, Losazhenza, und Praprotnig genannt, der Aker mit Planta Lasna, und zwei Weingründe sa Bratouschova hischo genannt, alles der Herrschaft Wipbach dienbar, — im Wege der Execution gemilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 1ste März, für den zweiten der 1ste April, und für den dritten der 1ste Mai d. J., jedesmal im Orte St. Weit Vormittags um 10 Uhr mit dem Verlaufe festgesetzt worden, daß wenn gedachte Realitäten weder bei dem ersten, noch zweiten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten und letzten auch unter der Schätzung hindann verkauft werden würden; so werden die Kauflustigen an besagten Tagen und zur bestimmten Stunde dazu zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufsbedingnisse mittels Hieramts einsehen.
Bezirksgericht Wipbach am 16. Februar 1818.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Simon Kupnik von St. Weit wegen schuldigen 206 fl. W. W. c. s. c. die öffentliche Feilbiethung der den Beklagten Anton und Mariana Fabtschitsch zu Orschouza gehörigen, in der Hauptgemeinde St. Weit belegenen, der Pfarrhofgült Wipbach dienstbaren, und auf 2174 fl. W. W. geschätzten 3/6tel Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör im Executionswege gemilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 1ste März, für den zweiten der 1ste April, und für den dritten der 1ste Mai d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte St. Weit mit dem Verlaufe bestimmt worden, daß, wenn gedachte 3/6tel Hube weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerte hindanngegeben werden würde; so werden die Kauflustigen an besagten Tagen und zur bestimmten Stunde hiezu zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufsbedingnisse mittels Hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Wipbach am 16. Februar 1818.

Verlautbarung. (1)

Mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Domainen-Administration zu Laibach wird in der Amtskanzlei der k. k. Bankalherrschaft am 13. April 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr sowohl die dieberrschafliche als auch die Fischerey der Sitticher kaiserlicher Kammeralgüst in dem Zirkniger See, auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, worüber die Pachtbedingungen in dieser Amtskanzlei sündlich eingesehen werden können.

Verw. Amt der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg am 17. Februar 1818.

Verlautbarung. (1)

Mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Domainen-Administration zu Laibach wird in der Amtskanzlei der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg am 6. April 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr die dieberrschafliche Jagdbarkeit auf drei Jahre, nämlich seit 1. Juli 1818 bis zum letzten Juni 1821 versteigerungsweise verpachtet werden.

Verwaltungsamt der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg am 11. Februar 1818.

Verlautbarung. (1)

Mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Domainen-Administration zu Laibach wird am 16. März 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg das Fuchenschwammlaufrecht in dem ganzen Umfange der dieberrschaflichen Wablung auf drei Jahre versteigerungsweise verpachtet werden, worüber die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsburden bei dieser Herrschaft eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg am 11. Febr. 1818.

Realitäten = Versteigerung am 17. December. (2)

Von dem Obergerichte der Herrschaft Oberlichtenwold, Cillier Kreises, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Anton Thadäus Matschegg, k. k. Holzwehmers zu Gauritsch, in die versteigerungsweise Veräußerung der, dem besagten Bürger Franz Pregl gehörigen, und wegen dem Ersteren gerichtlich behaupteten 1237 fl. 6 fr. W. W. nebst Zinsen und Wobben mit Pflandrecht besagten im Markte Lichtenwold befindlichen hürgerlichen Behausung Cons. No. 26. sammt Wirtschaftsgöbuden, und dazu gehörigen Grundstücken, dann der ebenfalls zur Herrschaft Oberlichtenwold sub. Dem. No. 103, und Berg No. 169 hier säharen Weingarten sammt Wiefmahd und Kellergeböuden in der Gegend zu Stoung und Artische, welche Realitäten zusammen 11. 2390 fl. in W. W. unpartidienisch geschätzt worden (und deren Littelage sehr angenehm, auch wegen der hier durchströmenden, mit Fruchtstücken besahrenden Eau, dann besonders durch eine neue Straßenanlage gegen Körnten und Strömen bekanntemassen überaus zum Handel geeignet ist, die im guten Bauzustande befindliche gerödmice, und gewiß auf dem besten Plake stehende Behausung, aber ohnehin als auch zur Einkehr der Passagiers vortheilhaft veräußert werden kann) gewilliget, und zur Zurückkehr solcher Feilbietung der 17. December 1817, der 17. Jän. und der 17. Februar 1818 jedesmal ob dem Rathhause zu Lichtenwold von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang festgesetzt worden sei, daß, wenn veräußerte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungsausloßung um den Schätzungswertb oder darüber an Wann zu bringen möglich wären, solche bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung hindanverkauft werden würden. Nebst den Kaufsustien zu diesen Realitäten werden eben schriftliche, und besonders die hierauf intabulirten Gläubiger zur Erscheinung bei den Licitationstagsausloßungen ihres eigenen Vortheils wegen hiermit unter einem vorgeladen.

Ubrigens können die Verkaufsbedingungen oder die hierauf kostenden Kosten in hiesiger Amtskanzlei sowohl, als ob dem Rathhause zu Lichtenwold täglich eingesehen werden.

Obergericht der Herrschaft Oberlichtenwold den 15. November 1817.
Anm.erkung. Weil die erste auf Anlangen des Herrn Executionsführers vom 17. Decem-
ber 1817 auf den 17. Jänner, und von diesem Tage auf wiederholtes Anlangen

des Herrn Executions-Führes auf den 17. Februar 1818 übertragene Versteigerungstagsatzung obiger Realität ohne Licitanten abgehalten wurde, so wird somit die zweite Versteigerungstagsatzung am 17. März d. J. Statt haben.

Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald den 18. Februar 1818.

E d i k t. (1)

Zur öffentlichen Veräußerung nachbenannter fahrender Güter.

Das Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald, im Enker Kreise, macht hiemit allgemein bekannt, daß die bei dem im Markte Lichtenwald wohnenden Bürger Franz Pregl, auf Einschreiten seines Gläubigers des Herrn Anton Thadäus Matschegg, k. k. Solleinhnehmers zu Sturitzsch zur Interessen-Liquidation des von demselben gleichfalls eingetragten, und bereits die ausgeschriebene executive Versteigerung der Realitäten des Beklagten herbeigeführten Schuld-Capitals von 1237 fl. 6 kr. W. W. gepfändeten, in mehreren Kästen, Stühlen, Trüchen, Bettstätten, Weinsößern und Botungen, dann in einigen Bettgewand- und Wäschstücken, wie auch in verschiedenen anderen Hausgeräthschaften und einigen Zentner Heu bestehenden, in einem Gesamtbetrage von 183 fl. 1 kr. gerichtlich geschätzten fahrenden Güter bei den drei Versteigerungstagsatzungen, als: am 16. et 31. März, dann am 15. April 1818 Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und zwar bei den ersten zwei Tagsatzungen um den Schätzungs- oder höheren Werth, bei der dritten aber auch unter demselben zu Lichtenwald in dem Hause des requirirten Franz Pregl sub. N. 26. öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung werden veräußert werden.

Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald den 17. Februar 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht: Es sei über neuerliches Einschreiten des Joseph Skubiz von Dobrava, wider Gregor Laurich von Bratenza, wegen annoch schuldigen 38 fl. 53 kr. W. W. Interessen- und Ankosten abermals in die executive Feilbietung dessen zu Bratenza liegenden, und gerichtlich auf 377 fl. 30 kr. geschätzten ganzen Hauses mit Inbegriff der Gehäuse, und des Mobilien-Vermögens gewilliget worden.

Es werden also wiederholt zu diesem Ende drei Tagsatzungen, nämlich die erste auf den 12. März, die zweite auf den 13. April und die dritte auf den 14. Mai l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Bratenza mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß, wenn obbesagte Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, wozu Kauflustige, und die intendirten Gläubiger hiemit vorgeladen werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 10. Februar 1818.

Licitations-Anzeige. (2)

Von Seite des k. k. Jähr. Landesgestütts- und Remont. Posto-Kommando zu Laibach wird anmit bekannt gegeben, daß am 9. März 1818 die Licitation über die für das dritte Rif. Quartal erforderlichen neuen Eisenwerke, dann Diener- und Sattlerarbeit, nebst sonstigen Requisitionen, um 9 Uhr früh im Mariazischen Hause No. 4 anzuhalten, wozu Jedermann vorgeladen wird am besagten Tage und Stunde zu erscheinen, welche die Lieferung derer Artikel zu übernehmen wünschen.

Quartier zu vergeben. (2)

In der Pollana-Vorstadt, Haus No. 2., ersten Stock rechts, sind auf Georgi d. J. 4 Zimmer, eine Küche, ein kleines Speisgewölbe, eine Holzlege auf 12 Fuhren, ein großer Keller, und eine ganz separirte geräumige Kammer auf dem Boden auf ein halbes Jahr zu vergeben, die lusthabenden Partheien haben sich, um das Nähere zu erfahren, in oberwähntem ersten Stocke zu melden.

Neuheiten zu verkaufen. (2)

An der Wienerlinie Haus No. 3 im ersten Stocke sind verschiedene Neuheiten, als Kästen, Tische, Verticäße, Sesseln von polirtem Nußbaum: wie auch von hartem und weichem Holze, und verschiedene Kücheneinrichtung zu verkaufen.

Nachricht. (2)

In dem Haus No. 280 am Platz ist täglich aus freier Hand zu verkaufen: neue moderne Zimmer, Einrichtung von Nußholz, vier Stücke schöne Spiegel, neue feine Madrasen, auch verschiedene ordinäre Einrichtung sind um billige Preise zu haben.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Städte, Herrschaften Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das bittliche Ansuchen des Lukas Jarz, Grundbesitzer zu Gaberje, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts, hinsichtlich des zwischen dem Herrn Mathias Castagna und dem Grundbesitzer zu Gaberje, Sebastian Marinschitsch, wegen an empfangenen Getreid schuldigen 277 fl. Papiergeldes, reducirt auf C. M. 121 fl. 49 kr. sammt 4ygen Interessen von der Grundbesitzelt Gut Thurn an der Laibach am 1. August 1808 geschlossenen, und am 28. Nov. nämli. Jahrs auf die vom Bittsteller Lukas Jarz, gegenwärtig erquirenden, dem Schuldner Sebastian Marinschitsch gehörigen, dem k. k. Gut Thurn zu Gaberje sub Urb. No. 52 zinsbaren 15ztl. Kaufrechtshube intabulirten gerichtlichen Vergleichs, welcher laut producirten, vom Gläubiger ausgestellten Quittung ddo. 16. Hornung 1809 ganz berichtiget ist, gemilliget worden; es haben demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch stellen zu können glauben, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als im widrigen dieser gerichtliche Vergleich nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen für geröbret und kraftlos erklärt, und allenfalls auch in die Extrabulation desselben gemilliget werden wird. Laibach den 29. Mai 1817.

Verlautbarung. (2)

Es ist ein neues Werk erschienen, unter dem Titel: Handbuch des Bergrechtes in den k. k. österreichischen, ungarischen, böhmischen und gallizischen Staaten, für Bergbau-Unternehmer, Gewerke- und Geschäftsmänner, von Dr. Joseph Lausch k. k. Oberbergeramts- und Berggerichts-Inspector.

Inhalt: Vorrede. Einleitung. I. Abschnitt. Dem Bergrechte. II. Von den besondern Lagerstätten der fossilen. III. Vom Bergbaue. IV. Von der Markscheidkunst. V. Vom Hüttenbaue.

I. Abtheilung. Bergrecht. I. Abschnitt. Begriff und Einleitung des Bergrechtes, und der Berggesetze, Quellen derselben. II. Abriss der Geschichte der Berggesetze in den österreichischen Staaten. III. Von der Natur und Wesenheit eines Berglehens. IV. Von der Erwerbung eines Berglehens durch Muthung und Belehnung. V. Von Erbenfeldmassen. VI. Von der Erwerbung eines Erbfossens, und den Rechten desselben. VII. Von den Wirkungen der Muthungsbestättigung oder Belehnung. VIII. Von der Triftung der Berge

geblade. IX. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gewerken gegen einander. X. Von Bergwerkshandlungen und den Rechten und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder. XI. Von der Erwerbung eines Hüttenlehens. XII. Von den, von Bergwerken zu entrichtenden, Abgaben, und Bergwerkssteuern. XIII. Von den allgemeinen Bergfreiheiten. XIV. Von der mittelbaren Erwerbung eines Berglehens. XV. Von den Arten wie ein Bergwerk in das Freie falle, und der Gewerke dasselbe verliere.

II. Abtheilung. Bergpolizei. I. Abschnitt. Von der Führung und Erhaltung der Grubengebäude, und der bei den Bergwerken zu beobachtenden Ordnung. II. Abschnitt. Von der Bergbauwirtschaft und Bergdisziplin.

III. Abtheilung. Von Berggerichten, und deren Wirksamkeit. I. Abschnitt. Von den Berggerichten überhaupt. II. Von der Wirksamkeit der Berggerichte, und Berggerichtssubstitutionen als Bergkammerbehörden. III. — — — als Justizbehörden in Streitsachen. IV. — — — außer Streitsachen. V. Von den Berggerichtsbüchern. VI. Instruktion über die Manipulations-Art bei den Berggerichten und Berggerichtssubstitutionen in den österröschischen und böhmischen Erbkändern. VII. Von den Berggerichten in dem Königreiche Ungarn, und den damit vereinten Ländern. — Register.

Bei dieser Reichhaltigkeit des Inhaltes, und in dem Anbetrachte, daß noch kein Werk dieser Art in den österröschischen Staaten besteht, und dasselbe ein wahres Bedürfnis ist, hoffet der Verfasser, daß es denen, für welche die Kenntniß der Berggeseze in ihrem ganzen Umfange wünschenswerth ist, nicht unwillkommen seyn werde.

Die Exemplare sind in der Kanzlei der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach um 3 fl. 6 kr. N. N. zu haben.

Laibach den 25. Februar 1818.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis delegirt vom Hochtbl. k. k. Stadts- und Landrechte zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht: daß die mittels Edict vom 16. Jänner 1818 auf Anlangen des Franz Leitner wegen ihm vom Herrn Grafen Benjamin von Lichtenberg, Inhaber der Herrschaft Ortenez schuldigen 1500 fl. im Schlosse Ortenez auf den 9. und 23. Februar und 9. März d. J. ausgesprochene Feilbietungstagung einiger Fährnisse sistirt sey. Bez. Gericht Reifnis den 8. Febr. 1818.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seel. Barthelme Poschar von Gorra, und Wenzel Scersche von Schigmatz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre derley Forderungen bey der auf den 9. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagung so gewiß anzumelden, als sonst der Verlaß beider obgenannten Erblasser abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeworfen werden wird. Bezirksgericht Reifnis am 16. Februar 1818.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey dem Verlasse des seel. Ignaz Widmayer von Reifnis, und bey dem Verlasse des seel. Franz Wpowitz, Tischler in Reifnis, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, derley Ansprüche bey der auf den 11. März d. J. in dieser Amtskanzley bestimmten Tagung so gewiß anzumelden haben, als sonst obige zwey Verlässe ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeworfen werden. Bezirksgericht Reifnis am 16. Februar 1818.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Zu Laibach im Schulbezirke Reifnis ist der Schullehrer-Organisten- und Messnerdienst — mit den jährlichen Einkünften von 30 Rikling Weizen, 30 Rikling gemisch-

ten Getreides, und 150 Pf. Spinnhaare; dann an Stoffgebühren im Durchschnitt jährlich 18 fl., am Schulgelde bey 30 fl., und einem Beytrage aus dem Normalchulfonde von jährlich 87 fl. — erlediget. Jene Individuen, welche diesen Lehrersdienst definitiv oder jene Schulgehülften, welche in Ermanglung dazu ganz geeigneter Individuen auf einige Zeit die Provisur desselben zu erhalten wünschen, haben ihre an den Herrn Pfarrer zu Gutenfeld, als Patron dieser Stelle zu stilisirenden, mit guten pädagogischen und Sittlichkeitszeugnissen zu belegenden, eigenhändig zu schreibenden Bittgesuche längstens bis zum 24. März l. J. bey dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Reifnitz einzureichen.

Vom bischöflichen Konfistorium Laibach am 19. Februar 1818.

Feilbietungs-Edikt. (8)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Münkendorf wird kund gemacht: es seye auf Ansuchen des Joseph Wotzschig von Goditsch, in die executive Feilbietung der auf Namen Georg Wojoschnig vorkommenden, der Staats Herrschaft Münkendorf unter No. 403 dienstharen, zu Supansdörfern unter Conseq. No. 9 behauenen 14 Hube wegen durch Urtheil behauenen 70 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vernehmung derselben die Tagsetzung auf den 24. März, 25. April und 25. May l. J. mit dem Besatze angeordnet worden, daß die feilgebotene Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert, von 240 fl. 25 kr. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Hierzu werden die inhabulirten Gläubiger der Staats Herrschaft Münkendorf und Agnes Wojoschnig, geborne Wotzschig, dann die kauftüchtigen eingeladen, an den obbestimmten Tagen allzeit Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei zu erscheinen. Bezirksgericht Staats Herrschaft Münkendorf am 20. Febr. 1818.

Verlautbarung. (3)

Der Schull. her. Organisten- und Mesnerdienst zu Kronau, unter dem Patronate der hohen Landesstelle, dessen Einkünfte bis zur definitiven Regulierung in jährlich 120 aus dem Normalchulfonde zu beziehenden Gulden, und einigen Lokalzulagen bestehen, ist bereits unterm 13. Decemb. v. J. als erledigt verlanbart worden. — Da sich aber in der damals festgesetzten Konkursfrist kein geeignetes Individuum für denselben gemeldet hat, so wird hiemit der Konkurs auf neue 4 Wochen d. i. bis auf den 17. März l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß der obbemeldete Dienst, wenn sich in dieser Konkursfrist keine durchaus geeigneten Individuen für denselben melden werden, ein Schulgehülfe als Provisur dahin gesetzt werden würde. — Jene Schullehrer und Schulgehülften also, welche diesen Dienst oder die Provisur desselben zu erhalten wünschen, haben ihre mit guten pädagogischen und Sittlichkeitszeugnissen gebdrig zu belegenden, an das hohe Subreptorium zu Laibach zu stilisirenden und eigenhändig zu schreibenden Bittgesuche längstens bis zum 17. l. M. bey dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Kronau einzureichen.

Vom bischöflichen Konfistorium Laibach am 14. Febr. 1818.

Vorladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Kaltendrun und Thurn zu Laibach, als Abhandlungsinstanz, werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 11. Novemb. v. J. im Dorfe Kallavaß Haus. No. 8, verstorbenen Franz Lemartisch, insgemein Jere, J. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, vorgeladen, solches bey der zu diesem Ende auf den 30. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagsetzung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird. Laibach den 10. Febr. 1818.

Einberufung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf werden alle diejenigen welche an die Verlassenschaft des am 9. dieses Monats l. J. verstorbenen Valentin Pusch

maand, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung oder Ansprüche zu machen glauben, einberufen, daß sie den 18. März d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und dieselben gesetzmäßig beweisen sollen, wie im widrigen die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und was Rechts ist, vorgekehrt werden wird.
Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Februar 1818.

Convocations-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Leopold Dietrich, väterlich Ludwig Dietrich'schen testamentarischen Universalerben zur Erforschung des Schuldenstandes nach Ableben des Ludwig Dietrich, Besitzer des Hauses No. 1, und mehrerer Realitäten in Oberlaibach, die Tagsatzung auf den 28. März dieses Jahrs Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher die allfälligen Verlassenschaftgläubiger ihre aus welcher immer für einem Rechtstitel entspringenden Forderungen so gewiß anmelden, und sodin geltend machen sollen, widrigen der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingetantwortet werden würde. Bezirksgericht Freudenthal den 2. Februar 1818.

Convocations-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation der Papien nach dem am 8. August 1817 zu Coszau verstorbenen Gregor Welle, Herrschaft Loitfcher Bierlehühler, die Tagsatzung auf den 23. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden. Es haben daher alle jene, welche an diesem Verlaß irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, am obbenannten Tag: so gewiß alhier zu erscheinen, und sich anmelden, widrigen die Abhandlung geschlossen, und die Einantwortung dieses Verlaßes an die erklärten Erben ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht Freudenthal am 12. Febr. 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Dem Domenico Trivelli et Comp., dem Peter und Johann Bapt. Sormani in Reggio, dem Anton Joseph Kaur von Fuldeg, dem Diego et Balletti in Triest, dem Carlo Biachi et Comp. in Parma, und dem Bellizza Fratelli et Comp. auch in Parma, als Bartlime Zebullischen Konkursgläubigern wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß deren Forderungen an die Zahlungsreihe gekommen sind, und darum diese bemeldeten Gläubiger sich ihrer Zahlung wegen entweder unmittelbar an den Hof- und Gerichts-Advocaten zu Laibach Doktor Andre Xaveri Nepeschiz als den ihnen aufgestellten Curator, oder an ein anderes Handlungshaus in Laibach verwenden, und mit Beibringung der Original-Schuldurkunden, auch sonstigen Liquidations-Akten, und gehörigen Quittungen die ihnen gebührenden Beträge erheben sollen, als im widrigen sie ihnen die Folgen dieser ihrer Vernachlässigung selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach in Illyrien den 25. Februar 1818.

Ein Fortepiano zu verkaufen.

Am alten Markt No. 35 im zweiten Stock ist ein wohl erhaltenes, von einem berühmten Meister in moderner Form verfertigtes Fortepiano vom gechliffenen Nußbaumholz, von bewährter Festigkeit, einem sehr guten Tone, mit sechs Oktaven und vier Mutationen sammt einem dazu gehörigen Verschlag zu verkaufen.